



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIEN FREIBURG, KARLSRUHE, STUTTGART, TÜBINGEN

## **MERKBLATT** **zum Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen** **gemäß § 7 StrISchV**

(Stand: März 2016)

1. Nach § 8 Abs. 2 StrISchV ist ein zusätzlicher genehmigungsfreier Umgang für die in dieser Genehmigung aufgeführten radioaktiven Stoffe auch unterhalb der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 und 3 nicht zulässig.
2. Nach § 30 Abs. 2 Satz 2 StrISchV ist die Fachkunde mindestens alle 5 Jahre zu aktualisieren.
3. Nach § 34 StrISchV ist eine Strahlenschutzanweisung zu erlassen und auf aktuellem Stand zu halten.
4. Nach § 38 StrISchV sind die Unterweisungen des Personals jährlich durchzuführen.
5. Bei der Ermittlung der Körperdosis nach § 40 Abs. 1 StrISchV ist die Personendosis mit Dosimetern von einer nach § 41 Abs.1 Satz 4 StrISchV bestimmten Messstelle zu messen (siehe Anlage).
6. Auf die Mitteilungspflichten bei
  - Grenzwertüberschreitungen nach § 42 Abs. 2 und 3 StrISchV,
  - Abhandenkommen radioaktiver Stoffe nach § 71 StrISchV und
  - bei sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen nach § 51 StrISchVwird hingewiesen.

7. Nicht beruflich strahlenexponierte Personen dürfen nicht mehr als die in § 46 StrlSchV genannten Körperdosen erhalten (z.B. nicht mehr als 1 Millisievert effektive Dosis im Kalenderjahr aus Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchV).
8. Nach § 65 StrlSchV ist während der Verwendung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Entwendung oder ein sonstiges Abhandenkommen der radioaktiven Stoffe und eine unbefugte Einwirkung auf sie ausgeschlossen ist.
9. Nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StrlSchV ist über Erwerb, Abgabe und den sonstigen Verbleib radioaktiver Stoffe Buch zu führen und der Aufsichtsbehörde dies innerhalb eines Monats unter Angabe von Art und Aktivität mitzuteilen.

Der Aufsichtsbehörde ist nach § 70 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV jährlich im Januar der Bestand an radioaktiven Stoffen mit Halbwertszeiten von mehr als 100 Tagen mitzuteilen.

10. Für hochradioaktive Strahlenquellen (Aktivität  $\geq$  Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 3a StrlSchV) sind dem Bundesamt für Strahlenschutz, Strahlenschutzregister, Ingolstädter Landstr. 1, 85764 Oberschleißheim, Erwerb, Abgabe, Änderungen und das Prüfdatum der letzten Dichtheitsprüfung entsprechend § 70 Abs. 1 Satz 3 StrlSchV in gesicherter elektronischer Form binnen Monatsfrist mitzuteilen.

Anlage

### **Personenmessstelle nach § 41 Abs. 1 Satz 4 StrlSchV**

<p>Helmholtz Zentrum München          Deutsches Forschungszentrum für          Gesundheit und Umwelt (GmbH)  <b>Auswertungsstelle für          Strahlendosisimeter</b>          80219 München</p>	<p>Telefon: 089/3187-2220          Telefax: 089/3187-3328          E-Mail: <a href="mailto:awst-service@helmholtz-muenchen.de">awst-service@helmholtz-muenchen.de</a>          Internet: <a href="http://www.helmholtz-muenchen.de/awst">www.helmholtz-muenchen.de/awst</a></p>
---	---